



Kehrichtverwertung Zürcher Oberland

Revision Verbandsstatuten

(Antrag der Delegiertenversammlung vom 19. März 2009 zu Handen der Verbandsgemeinden)

25.03.09

Vereinbarung

zwischen

den politischen Gemeinden Bäretswil, Bauma, Bubikon, Dürnten, Egg, Erlenbach, Fehraltorf, Fischenthal, Gossau, Greifensee, Grüningen, Herrliberg, Hinwil, Hittnau, Hombrechtikon, Illnau-Effretikon, Jona, Küsnacht, Kyburg, Männedorf, Maur, Meilen, Mönchaltorf, Oetwil a/See, Pfäffikon, Rapperswil, Russikon, Rüti, Seegräben, Stäfa, Sternenbergr, Uetikon a/See, Uster, Volketswil, Wald, Weisslingen, Wetzikon, Zollikon und Zumikon (nachstehend Verbandsgemeinden genannt)

über

den Zweck und die Aufgaben des Gemeindeverbandes für die gemeinsame Bewältigung der mit der Abfallbewirtschaftung anfallenden Probleme.

Gestützt auf den Staatsvertrag zwischen den Regierungen der Kantone Zürich und St. Gallen vom 6. Juli und 21. August 1961 vereinbaren die eingangs erwähnten Gemeinden, was folgt:

Verbands- (aufgehoben: „Jona“, „Rapperswil“)
gemeinden

neu: Rapperswil-Jona

A. Zusammenschluss und Zweck

I. Zusammenschluss

Art. 1

Die Verbandsgemeinden bilden unter der Bezeichnung „Zweckverband **K**ehrichtverwertung **Z**ürcher **O**berland“ (nachstehend „KEZO“ genannt) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband mit Rechtspersönlichkeit, im Sinne von Art. 52 Abs. 2 ZGB.

Art. 2

Der Sitz der KEZO befindet sich in Hinwil.

II. Aufgaben der KEZO

Art. 3

Die KEZO bezweckt den gemeinsamen Bau und Betrieb von Einrichtungen zur Abfallbehandlung, insbesondere zur Sammlung, Lagerung, Sortierung und Weitergabe, Vorbehandlung bzw. Verbrennung und Deponierung von Abfällen und Reststoffen jeglicher Art und fördert deren Wiederverwertung.

A. Zusammenschluss und Zweck

I. Zusammenschluss

Art. 1

Bezeichnung Die Verbandsgemeinden bilden unter der Bezeichnung „Zweckverband **K**ehrichtverwertung **Z**ürcher **O**berland“ (nachstehend „KEZO“ genannt) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband mit Rechtspersönlichkeit.

Art. 2

Sitz (unverändert)

II. Aufgaben der KEZO

Art. 3

Aufgaben (unverändert)

Art. 4

Die KEZO ist überdies verpflichtet:

- a) die Grundsätze einer ökologisch und ökonomisch verträglichen Abfallentsorgung zu beachten.
- b) im Interesse der langfristigen Sicherheit und zur Vermeidung von Engpässen genügend Reservekapazität in Zusammenarbeit und gegenseitiger Aushilfe mit anderen Zweckverbänden zu schaffen und mit den Verbandsgemeinden zusammen Zwischenlager auszuscheiden.
- c) sämtliche in der Anlage verarbeitbaren Abfälle aus dem Verbandsgebiet zu übernehmen, soweit diese aus Betriebssicherheits- oder Umweltschutzgründen nicht von der Annahme ausgeschlossen sind.
- d) in Zusammenarbeit mit Kanton und Verbandsgemeinden eine Sammelorganisation und ein Zwischenlager für Sonderabfälle zu betreiben.
- e) separat erfassbare Abfall- und Reststoffe einer Verwertung oder möglichst umweltverträglichen Beseitigung zuzuführen.
- f) Massnahmen zur Vermeidung, Verminderung und besseren Trennung von Abfällen massgeblich zu fördern und insbesondere Aufklärung zu Sachfragen von überkommunalem Interesse zu betreiben.
- g) Aufgrund allfälliger Beschlüsse der Delegiertenversammlung weitere Aufgaben auf dem Gebiet der Abfallbeseitigung zu übernehmen.

Art. 4

Die KEZO ist überdies verpflichtet:

- a) *(unverändert)*
- b) *(unverändert)*
- c) *(unverändert)*
- d) eine Sammelorganisation und ein Zwischenlager für Sonderabfälle zu betreiben.
- e) *(unverändert)*
- f) *(unverändert)*
- g) *(unverändert)*

Art. 5

Die Organisation des Sammel- und Abfuhrdienstes sowie die Bereitstellung der hierfür notwendigen Fahrzeuge erfolgt durch die Verbandsgemeinden oder in deren Auftrag durch die KEZO. Die Anschaffung und der Betrieb der Fahrzeuge kann vertraglich an Privatunternehmen delegiert werden.

Art. 6

Die Einteilung des Verbandsgebietes in Sammelkreise erfolgt durch die KEZO (vgl. Art.10 k).

Art. 5

Sammel- und Abfuhrdienst (unverändert)

Art. 6

(unverändert)

B. Organisation

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 7

Die Organe der KEZO sind

1. Verbandseigene Organe
 - a) die Delegiertenversammlung
 - b) der Verwaltungsrat
 - c) die Rechnungsprüfungskommission
2. Kommunale Verbandsorgane
 - a) die gemäss Gemeindeordnungen zuständigen Behörden
 - b) die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden bzw. der Grosse Gemeinderat

B. Organisation

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 7

Organe Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes
2. die Verbandsgemeinden
3. die Delegiertenversammlung
4. der Verwaltungsrat
5. die Rechnungsprüfungskommission

Art. 7a

Amtsduer Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verwaltungsrats und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 7b

Bekanntmachungen Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, im Amtsblatt des Kantons Zürich als dem amtlichen Publikationsorgan der KEZO zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Der Verwaltungsrat orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

II. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

a) Allgemeines

Art. 7c

Stimmrecht Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

Art. 7d

Verfahren Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Verwaltungsrat angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Art. 7e

Zuständigkeit Den Stimmberechtigten des Verbandsgebietes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes
4. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 4'000'000.- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 400'000.-.

5. Die Bewilligung von Zusatzkrediten und neuen, im Voranschlag nicht enthaltenen Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000.- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.-.

b) Initiative

Art. 7f

Gegenstand Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

Art. 7g

Zustandekommen Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 1'000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Art. 7h

Einreichung Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Der Verwaltungsrat prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

c) Fakultatives Referendum

Art. 7i

*Beschlüsse
der Delegier-
tenver-
sammlung*

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst
2. wenn binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 750 Stimmberechtigte beim Verwaltungsrat das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen
3. wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt.

Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und der Verwaltungsrat durch Beschluss sein Einverständnis erklärt.

Dem Verwaltungsrat steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 7k

*Ausschluss
des Referen-
dums* Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung kön-
nen der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Wahlen
2. die Abnahme der Jahresrechnung und des Ge-
schäftsberichtes
3. die Festsetzung des Voranschlages
4. die Genehmigung gebundener Ausgaben
5. ablehnende Beschlüsse
6. Anträge an die Verbandsgemeinden
7. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen,
die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anre-
gung entspricht.

III. Die Verbandsgemeinden

Art. 7l

*Aufgaben
und Kompe-
tenzen der
einzelnen
Verbands-
gemeinden* Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständi-
gen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind
zuständig für:

1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Er-
satz in die Delegiertenversammlung
2. die Änderung dieser Statuten

3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband

4. die Auflösung des Zweckverbandes.

Art. 7m

Beschlussfassung Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

II. Die Delegiertenversammlung

Art. 8

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus Delegierten der Verbandsgemeinden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind an der Delegiertenversammlung nicht stimmberechtigt.

Die Zahl der den einzelnen Verbandsgemeinden zustehenden Delegierten richtet sich nach der Einwohnerzahl anlässlich der letzten eidgenössischen Volkszählung.

IV. Die Delegiertenversammlung

Art. 8

Zusammensetzung Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der Verbandsgemeinden sowie dem Präsidium zusammen.

(aufgehoben)

(unverändert)

Auf je 7000 Einwohner oder einen Bruchteil davon entfällt ein Delegierter.

Verbandsgemeinden unter diesem Quorum haben das Recht auf einen Delegierten.

Die Anpassung der Delegiertenzahl erfolgt auf Grund der letzten Volkszählung auf die nächstfolgende Wahl der Verbandsorgane.

Art. 9

Die Wahl der Delegierten, deren Stellvertreter und die Nachwahl gem. Art. 14 erfolgt durch die zuständigen Behörden der Verbandsgemeinden auf die gesetzliche Amtsdauer der Gemeindebehörden.

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des Gemeindepräsidenten von Hinwil innert drei Monaten nach Bestellung der zürcherischen Gemeindebehörden.

Der Vorsitzende der Delegiertenversammlung bestimmt den Protokollführer.

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Gemeinden vertreten ist.

Art. 9

(aufgehoben)

Konstituierung, Beschlussfähigkeit Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des Gemeindepräsidenten der Standortgemeinde. Sie wählt:

1. das Präsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verwaltungsrat ausgeübt wird
2. die Stimmenzähler.

Der Vorsitzende der Delegiertenversammlung bestimmt den Protokollführer.

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fassen

Die Delegierten der Verbandsgemeinden sind an der Delegiertenversammlung zur Stimmabgabe verpflichtet.

Bei Stimmengleichheit an der Delegiertenversammlung steht dem Präsidenten derselben der Stichentscheid zu.

ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten.

(unverändert)

(aufgehoben)

Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Verwaltungsrats. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme des Verwaltungsrats vorliegt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Art. 10

Der Delegiertenversammlung stehen zu:

- a) die Oberaufsicht über die KEZO-Verwaltung.
- b) Die Antragstellung über die Abänderung dieser Vereinbarung zuhanden der Verbandsgemeinden.
- c) Die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden, die Festsetzung der Einkaufsgebühren und der Abschluss von unbefristeten Übernahmeverträgen, resp. Verträgen, welche länger als ein Jahr dauern.
- d) Die Wahl des Präsidenten des Zweckverbandes gemäss den Bestimmungen von § 67-70 des zürcherischen Wahlgesetzes. Die Wahl wird im geheimen Verfahren durchgeführt. Der Gewählte ist zugleich Präsident des Verwaltungsrates.
- e) Die Wahl von acht weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrates gemäss den Bestimmungen von § 67-70 des zürcherischen Wahlgesetzes.
- f) Den Erlass einer Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung.

Art. 10

Aufgaben (lit. a-c unverändert)

(lit. d aufgehoben)

- e) Die Wahl von acht weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrates, welche nicht gleichzeitig Delegierte sein dürfen. Auf diese Weise den betroffenen Verbandsgemeinden verloren gegangene Delegierte sind nach der Konstituierung zu ersetzen.

(lit. f aufgehoben)

- g) Die Wahl von fünf Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission.
- h) Die Begutachtung der Vorlagen und Anträge an die Verbandsgemeinden.
- i) Die Genehmigung von Ausbauprojekten und Baukosten-voranschlägen zur Weiterleitung an die Verbandsgemeinden, sofern die Beschlussfassung diesen vorbehalten ist.
- k) Der Erlass von Richtlinien für den Sammeldienst, insbesondere für:
 - die Durchführung des ordentlichen Sammeldienstes für Siedlungsabfälle aus dem Haushalt.
 - die Durchführung von Separatsammlungen von Siedlungsabfällen und deren Anschlussentsorgung.
 - die Einsammlung der Industrie- und Gewerbeabfälle.
 - die Einsammlung von Sonderabfall (Giftstoffen).
 - die Einsammlung des Bauschuttmaterials, soweit die Entsorgung in den Aufgabenbereich der KEZO fällt.
- l) die Genehmigung der Voranschläge.
- m) Die Abnahme der Verbandsrechnungen, der besonderen Bauabrechnungen, des Schlüssels für die Kostendeckung und des Geschäftsberichtes.
- n) Die Krediterteilung für neue, einmalige Ausgaben und Nachtragskredite bis zu einem Betrag von Fr. 2'000'000.- pro Fall. Ausgenommen von der Kreditbegrenzung ist die Anschaffung von Fahrzeugen für die Durchführung des Sammeldienstes. Gegen Ausgabenbeschlüsse von mehr als Fr. 500'000.- können die gemäss Gemeindeordnung zuständigen Behörden

(lit. g-m unverändert)

- n) Die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'000'000.- bis Fr. 4'000'000.- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.- bis Fr. 400'000.-.

Einspruch erheben. Sofern mehr als $\frac{1}{3}$ der Verbandsgemeinden innert 6 Wochen (von der Beschlussfassung an gerechnet) Einsprache erheben, gilt die entsprechende Kreditvorlage als an die Delegiertenversammlung zur endgültigen Beschlussfassung zurückgewiesen.

- o) Die Beschlussfassung über jährlich wiederkehrende Ausgaben im Betrag von über Fr. 50'000.- im Einzelfall, jedoch höchstens bis zum Gesamtbetrag von Fr. 100'000.- jährlich, ausgenommen Besoldungen.

- p) Die Erhebung von gerichtlichen Klagen bei Streitwerten von über Fr. 200'000.- und die Erledigung derartiger Prozesse durch Abstand oder Vergleich.

- q) Die Festsetzung von Taggeldern, festen Vergütungen und Entschädigungen an die Mitglieder der Verbandsorgane sowie der Erlass einer Dienst- und Besoldungsverordnung.

- o) Die Bewilligung von Zusatzkrediten und neuen, im Voranschlag nicht enthaltenen Ausgaben im folgenden Umfange:
 - einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000.- bis Fr. 2'000'000.-
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.- bis Fr. 200'000.-.

- p) Die Erhebung von gerichtlichen Klagen bei Streitwerten von über Fr. 200'000.- und die Erledigung derartiger Prozesse durch Abstand oder Vergleich.

(lit. q unverändert)

- r) die Festlegung der Grundsätze der Gebührenordnung.

Art. 10a

Vorsitz Das Präsidium oder das Vizepräsidium des Verbandes leitet die Delegiertenversammlung.

Art. 11

Die Delegiertenversammlung tritt zusammen:

- a) zur Abnahme der Verbandsrechnungen und des Geschäftsberichtes, jährlich bis Ende Mai.
- b) Zur Abnahme des Voranschlages, jährlich bis Ende Oktober.
- c) Auf spezielle Anordnung des Verwaltungsrates.
- d) Auf Verlangen von sechs Verbandsgemeinden innert drei Monaten.

Art. 12

Die Erledigung von Geschäften, die der Delegiertenversammlung zustehen, kann auf schriftlichem Weg erfolgen, sofern keine der zuständigen Gemeindebehörden die Behandlung an einer Delegiertenversammlung verlangt.

Art. 11

Versammlung (Abs. 1 unverändert)

Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 12

(unverändert)

*Öffentlichkeit
der Verhand-
lungen*

Art. 12a
Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Art. 13

In den Verwaltungsrat gewählte Delegierte sind der Stellung als Gemeindevertreter enthoben. Auf diese Weise den betroffenen Verbandsgemeinden verlorengegangene Delegierte sind nach der Konstituierung zu ersetzen.

III. Der Verwaltungsrat

Art. 14

Verwaltungs- und Vollzugsorgan ist der Verwaltungsrat. Er setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen und konstituiert sich – mit Ausnahme des Präsidenten – selbst.

Art. 13

(aufgehoben)

V. Der Verwaltungsrat

Art. 14

Konstituierung

Der Verwaltungsrat besteht aus 9 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Art. 15

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder des VR sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 16

Der Verwaltungsrat trägt ausser den ihm durch diese Vereinbarung im einzelnen übertragenen Aufgaben insbesondere auch die Verantwortung für:

a) Im allgemeinen:

1. die Führung der Verbandsgeschäfte, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind
2. die Vorbereitung und Antragstellung zu den Geschäften der Delegiertenversammlung
3. die Vertretung des Zweckverbandes nach aussen
4. die Überwachung der verbandseigenen Anlagen
5. die Anstellung und Entlassung des festangestellten Personals

Art. 15

(unverändert)

*Beschluss-
fähigkeit*

Art. 16

(unverändert)

*Verantwortung des
Verwaltungsrates*

6. die Besoldung der Angestellten im Rahmen der Dienst- und Besoldungsverordnung
7. die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
8. die Organisation der zugewiesenen Aufgaben im Sinne von Art. 4-6
9. der Abschluss von Verträgen mit Bezüglern von Produkten der Werkanlagen.
10. Der Abschluss von Verträgen mit einer Dauer von weniger als einem Jahr mit ausserregionalen Abfall-Lieferanten im Rahmen der Anlagenkapazität.
11. Die Bildung von Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnis für besondere Aufgaben.
12. Die Prüfung und Abklärung wesentlicher Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Zweckverbandsbestimmungen.

b) In finanzieller Beziehung:

1. die Überwachung des Betriebes und des Sammeldienstes in organisatorischer und wirtschaftlicher Hinsicht
2. die Ausarbeitung von Berechnungsgrundlagen für eine gerechte Lastenteilung zwischen den Verbandsgemeinden zuhanden der Delegiertenversammlung

b) In finanzieller Beziehung:

1. *unverändert*
2. *aufgehoben*

3. die Erstellung von Betriebs- und Sammeldienstrechnungen und der Voranschläge zuhanden der Rechnungsprüfungskommission und der Delegiertenversammlung bzw. der Verbandsgemeinden
4. die Beschlussfassung über die im Voranschlag enthaltenen Ausgaben, soweit sie zu ihrem Vollzug nicht eines besonderen Beschlusses der übergeordneten Verbandsorgane bedürfen
5. die Beschlussfassung über Ausgaben ausserhalb des Voranschlages, welche die zwingende Folge der Bestimmungen dieser Vereinbarung oder besonderen Beschlüssen der Delegiertenversammlung, von gesetzlichen Vorschriften oder richterlichen Urteilen sind
6. die Beschlussfassung über dringliche, unaufschiebbare Ausgaben, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind
7. die Beschlussfassung über neue, einmalige Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind und pro Jahr Fr. 500'000.- nicht übersteigen, ausgenommen Art.16, Abs. b5 und b6

3. *(unverändert)*

4. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 1'000'000.- und über neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000.-

(Ziff. 5. und 6. unverändert)

7. die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben in folgenden Umfange:
 - a) einmalige Ausgaben maximal Fr. 500'000.- pro Jahr
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben maximal Fr. 50'000.- pro Jahr.

8. die Beschlussfassung über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 50'000.- im Einzelfall, ausgenommen Besoldungen

(Ziff. 8. aufgehoben)

9. die Erhebung gerichtlicher Klagen bei Streitwerten bis zu Fr. 200'000.- und Erledigung solcher Prozesse durch Abstand oder Vergleich

(Ziff. 9. - 12. unverändert)

10. die Verwaltung des Verbandsvermögens und die Beschaffung von Bankkrediten

11. die Festsetzung folgender Gebühren und Preise nach den Richtlinien der Delegiertenversammlung:

- Abfuhrgebühren, sofern Einsammlung und Transport durch betriebseigene Fahrzeuge erfolgen
- Verwaltungsgebühren für Betriebsabfälle, die ausserhalb des kommunalen Sammeldienstes separat zugeführt werden
- Deponiegebühren
- Preise für Produkte aus eigenen Anlagen (Strom, Fernwärme, Schlacke, Kompost usw.)

12. die Festsetzung des Kapitaldienst-Anteils bei Gebühren, die nicht über die Verbandsgemeinden verrechnet werden.

c) Im Rahmen von Bauprogrammen:

(unverändert)

1. die Aufsicht über die Detailprojektierung und deren Genehmigung sowie den Verkehr mit den Projektverfassern, den zuständigen Behörden und Instanzen

2. den freihändigen oder zwangsrechtlichen Erwerb von Grund und Rechten
3. die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen
4. die Überwachung der Bauausführung im Rahmen des Projektes und der genehmigten Kredite
5. die Geltendmachung der Staats- und Bundesbeiträge
6. die Verabschiedung der Baurechnungen zuhanden der Rechnungsprüfungskommission und der Delegiertenversammlung. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die vorstehend genannten Aufgaben ganz oder teilweise seiner Geschäftsleitung zu übertragen.

Art. 17

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband, die Delegiertenversammlung und den Verwaltungsrat führt der Verbandspräsident (im Verhinderungsfall der Vizepräsident) in Verbindung mit dem Sekretär. Der Verwaltungsrat kann weitere Unterschriftsberechtigungen festlegen.

Art. 17

Unterschriftsberechtigung (unverändert)

Art. 17a

*Einberufung
und Teilnah-
me*

Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Der Verwaltungsrat kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

IV. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 18

Die Delegiertenversammlung wählt fünf Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, die mit dem Rechnungswesen der Gemeinden, der Verwaltung und der industriellen Betriebsführung vertraut sein müssen. Sie dürfen weder dem Verwaltungsrat, noch der Delegiertenversammlung angehören.

Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist ermächtigt, dem Verwaltungsrat oder der Delegiertenversammlung den Beizug einer Revisionsgesellschaft, technischer oder verwaltungsfachlicher Experten zu beantragen.

Art. 19

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Voranschläge, die jährlichen Verbandsrechnungen, die Bauabrechnungen, die Kostenteiler sowie alle weiteren Anträge des Verwaltungsrates gemäss Art. 10 Abs. i, n, o, p und q vor deren Vorlage an die Delegiertenversammlung auf ihre Richtigkeit und Gesetzmässigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich Antrag zu stellen.

VI. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 18

(Abs. 1 unverändert)

*Rechnungs-
prüfungs-
kommission*

Mindestens ein Mitglied muss über die von der Verordnung über den Gemeindehaushalt geforderte Sachkunde verfügen.

Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

Den Entscheid, eine Prüfstelle einzusetzen, deren Bezeichnung sowie die Festlegung des Prüfungsgegenstandes treffen der Verwaltungsrat und die Rechnungsprüfungskommission gemeinsam.

Art. 19

(unverändert)

Aufgaben

Art. 19a

*Beschluss-
fassung*

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

V. Befugnisse der Organe der Verbandsgemeinden

Art. 20

Den zuständigen Gemeindeorganen obliegen:

- a) die ihnen durch diese Vereinbarung im einzelnen übertragenen Befugnisse
- b) die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Nachtragskredite, soweit sie die Ausgabenbefugnisse der Delegiertenversammlung übersteigen (vgl. Art. 10, Abs. i und n).

Art. 21

Ein in die Befugnis der beteiligten Verbandsgemeinden fallender Verbandsbeschluss gilt als gültig zustande gekommen, wenn er die Zustimmung der zuständigen Organe von $\frac{2}{3}$ der Verbandsgemeinden gefunden hat. Derartige Beschlüsse sind auch für die nicht-zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

VII. Befugnisse der Organe der Verbandsgemeinden

Art. 20

(aufgehoben)

Art. 21

(aufgehoben)

C. Ausbau der Anlagen

1. Grundlagen und Verlegung der Baukosten

Art. 22

Der Ausbau der Abfallbehandlungsanlagen erfolgt auf Grund eines durch die Verbandsgemeinden bzw. durch die zuständigen Verbandsorgane genehmigten und mit einem Kostenvoranschlag versehenen, allgemeinen Bauprojektes sowie eines zu diesem Projekt gehörenden Berichtes des Verwaltungsrates.

C. Ausbau der Anlagen

I. Grundlagen und Verlegung der Baukosten

Art. 22

(unverändert)

*Baugrundla-
ge*

Art. 23

Als Baukosten gelten alle Aufwendungen für die baulichen und betrieblichen Einrichtungen im Rahmen des Projektes.

Sie umfassen insbesondere:

- a) die Kosten der Grundlagenbeschaffung, Projektierung und Bauleitung, Begutachtung, Bodenuntersuchungen, Erwerb von Grund und Rechten, Erschliessung, Abgaben, Lieferungen und Arbeiten, soweit sie mit dem Ausbau im Zusammenhang stehen
- b) die mit der Betriebserweiterung zusammenhängenden Personalkosten
- c) die Zinsen des Baukredites bis zum Abschluss der Baurechnung
- d) die einschlägigen Verwaltungskosten bis zur Inbetriebnahme der Ausbauten.

Art. 24

Die Aufteilung der Baukosten für die Verbrennungsanlage wird ab Jahrgang 1989 gemäss den durch die Gemeinden der KEZO angelieferten Abfallmengen und für andere Investitionen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung bzw. der Verbandsgemeinden geregelt.

Dabei erfolgt die definitive Aufteilung der Baukosten nach den Durchschnittszahlen der letzten drei Jahre vor der

Art. 23

Baukosten (unverändert)

Art. 24

(unverändert)

Schlussabrechnung. In den Baukostenverteiler nicht eingerechnet werden diejenigen Abfälle, die den Gemeinden direkt verrechnet werden.

Art. 25

Die Verteilung der Subventionen auf die einzelnen Verbandsgemeinden erfolgt nach den Grundsätzen des jeweiligen Subventionsgebers.

Art. 26

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, dem Verband ihre Baukostenanteile auf Grund der approximativen Berechnung im Rahmen des Baufortschrittes zu leisten. Für verspätete Zahlungen wird ein Zins zum jeweiligen Zinssatz der Zürcher Kantonalbank für Gemeindedarlehen verrechnet.

2. Bauvorschriften und Rechtsverhältnisse

Art. 27

Der Verwaltungsrat setzt entsprechend dem Bauprogramm den Baubeginn fest, nachdem er sich versichert hat, dass:

- a) der Regierungsrat des Kantons Zürich das Projekt genehmigt und einen allfälligen Staatsbeitrag zugesichert hat
- b) die technischen Vorarbeiten beendet sind

Art. 25

(aufgehoben)

Art. 26

(aufgehoben)

II. Bauvorschriften und Rechtsverhältnisse

Art. 27

Baubeginn (unverändert)

- c) der Verband über die erforderlichen Bewilligungen und Rechte verfügt
- d) die Baufinanzierung gesichert ist.

Art. 28

Für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen finden die Bestimmungen der kantonalzürcherischen Submissionsverordnung sinngemäss Anwendung. Handel und Gewerbe der Verbandsgemeinden sind soweit als möglich zu berücksichtigen.

Art. 29

Die Gemeinde Hinwil verzichtet gegenüber der KEZO auf die Erhebung aller Abgaben, von denen öffentliche Unternehmungen befreit sind.

D. Betrieb der Anlagen

1. Allgemeine Grundsätze

Art. 30

Der Verwaltungsrat setzt den Zeitpunkt der Übernahme von Anlagen und Bauten fest.

Art. 28

*Arbeitsver-
gebung* (unverändert)

Art. 29

*Verzicht auf
Abgaben* (unverändert)

D. Betrieb der Anlagen

I. Allgemeine Grundsätze

Art. 30

*Inbetrieb-
nahme* (unverändert)

Art. 31

Die Anlagen und Bauten sind so zu betreiben und zu unterhalten, dass weder in gesundheits- und gewässerpolizeilicher noch in anderer Hinsicht Übelstände entstehen. Alle vermeidbaren, lästigen Einwirkungen auf die Umgebung sind durch geeignete Massnahmen zu verhindern.

Art. 32

Um den Betrieb gefahrlos und rationell zu gestalten und den Bestimmungen lt. Art. 4-6 und 31 zu genügen, erlässt die Delegiertenversammlung verbindliche Richtlinien über die Abfallbeseitigung. Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, nötigenfalls für die örtlichen Dienste Vorschriften zu erlassen, die den Richtlinien entsprechen.

2. Betrieb und Betriebskosten

Art. 33

Der Betrieb der Anlagen untersteht der Betriebsleitung, entsprechend den Richtlinien des Verwaltungsrates.

Art. 34

Der Verwaltungsrat sorgt für eine gerechte Belastung der Verbandsgemeinden

a) bei der Sammel- und Transportdienstrechnung durch einen Lastenausgleich auf Grund der registrierten Ge-

Art. 31

(unverändert)
Hygienische Betriebsbelange

Art. 32

(unverändert)
Richtlinien für den Sammeldienst

II. Betrieb und Betriebskosten

Art. 33

(aufgehoben)

Art. 34

(aufgehoben)

wichte der durch den kommunalen Sammeldienst zugeführten Abfälle

- b) bei den Betriebsrechnungen gemäss den angelieferten Abfallmengen und allenfalls weiteren Faktoren.

Für Abfälle aus ausserregionalen Gebieten werden die Gebühren so festgelegt, dass die Betriebskosten inklusive Kapitaldienst gedeckt werden.

Art. 35

Die Rechnungsführung ist nach kaufmännischen Grundsätzen so zu gestalten, dass die jährlichen Betriebskosten für den Sammel- und Transportdienst und die Verwertung eine klare Übersicht über die Kostenfaktoren ergeben.

Verzinsung und Amortisation der durch die Verbandsgemeinden erbrachten Investitionen sind sinngemäss zu erfassen und diesen jährlich mitzuteilen.

Art. 36

Zur vorläufigen Deckung der Sammel- und Transportdienstkosten sowie der Betriebskosten erhebt der Verwaltungsrat bei den Verbandsgemeinden einen entsprechenden Kostenvorschuss.

Art. 35

(unverändert)

Betriebskosten, Kapitaldienst

Art. 36

(aufgehoben)

III. Personal

Art. 36a

Anstellungsbedingungen Für das Personal des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen der KEZO.

E. Verbandshaushalt

Art. 37

Die KEZO führt eigene Rechnungen nach Vorschriften des zürcherischen Gemeindegesetzes, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen.

Rechnungsführung

Art. 38

Der Verwaltungsrat stellt den Voranschlag auf und unterbreitet ihn der Rechnungsprüfungskommission zuhanden der Delegiertenversammlung.

Voranschlag

Art. 39

Die Verbandsgemeinden haben ihre Anteile innert 30 Tagen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung zu begleichen. Für verspätete Zahlungen wird ein Zins entsprechend dem Zinssatz der ZKB für Gemeindedarlehen berechnet.

E. Verbandshaushalt

Art. 37

(unverändert)

Art. 38

(unverändert)

Art. 39

(aufgehoben)

Art. 40

Die Verbandsrechnungen sind auf den 31. Dezember jeden Jahres abzuschliessen und so zu gestalten, dass sie eine klare Grundlage für die Kostenverlegung bilden.

Art. 41

Der Verwaltungsrat hat die Verbandsrechnungen der Rechnungsprüfungskommission so rechtzeitig vorzulegen, dass diese bis Ende Mai jeden Jahres durch die Delegiertenversammlung behandelt werden können.

Art. 42

Geschäfts- und Betriebsleitung sind verpflichtet, die Betriebsdaten und die entsprechenden Kosten statistisch nachzuführen.

Art. 40

Rechnungs-
abschluss (unverändert)

Art. 41

Rechnungs-
abnahme (unverändert)

Art. 42

Statistik (unverändert)

Art. 43

Für die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel durch Vorausbezug bei den Verbandsgemeinden oder durch Bankkredite ist der Verwaltungsrat zuständig.

Art. 44

Allfällige Leistungen neu hinzutretender Verbandsgemeinden sind entsprechend den bisherigen Baukostenanteilen den übrigen Verbandsgemeinden gutzuschreiben.

Art. 45

Die Gebühren für Lieferungen, welche nicht über die Verbandsgemeinden verrechnet und mit einem Anteil für den Kapitaldienst belastet werden, sind der Betriebsrechnung gutzuschreiben.

Art. 43

(aufgehoben)

Art. 44

(unverändert)

*Einkaufs-
beträge-
teiler*

Art. 45

(unverändert)

*Nichtkommunale
Gebühren*

F. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 46

Die KEZO steht nach Massgabe des zürcherischen Gemeindegesetzes unter Aufsicht des Staates.

F. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 46

Staatsaufsicht Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 47

Streitigkeiten zwischen den beteiligten Verbandsgemeinden oder zwischen der KEZO und einer Verbandsgemeinde werden - sofern eine Verständigung in der Delegiertenversammlung nicht möglich ist - durch das in Art. 5 des Staatsvertrages zwischen den Kantonen Zürich und St. Gallen vom 6. Juli und 21. August 1961 vorgesehene Schiedsgericht entschieden.

Schiedsgericht

Art. 47

(unverändert)

Art. 47a

Rechtsschutz

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Hinwil Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

G. Kündigungs- und Liquidationsbestimmungen

1. Austritt aus der KEZO

Art. 48

Die Verbandsgemeinden können nach Ablauf von 25 Jahren nach dem Beitritt zur KEZO, unter Wahrung einer vorangehenden Kündigungsfrist von drei Jahren, auf das Ende eines Kalenderjahres aus der KEZO austreten.

Austritt und Kündigungsfrist

G. Kündigungs- und Liquidationsbestimmungen

I. Austritt aus der KEZO

Art. 48

(unverändert)

Art. 49

Der vorzeitige Austritt einer Verbandsgemeinde ist nur zulässig, wenn der Zweck, für den die KEZO gegründet wurde, für die betreffende Verbandsgemeinde zur Hauptsache dahin gefallen ist. Auch in diesem Fall beträgt die Kündigungsfrist drei Jahre.

Art. 50

Eine Verbandsgemeinde, die aus der KEZO austritt, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung von Leistungen.

Erwächst der KEZO bzw. den verbleibenden Verbandsgemeinden ein nachweisbarer Nachteil, so hat die austretende Verbandsgemeinde eine entsprechende Entschädigung zu leisten. Diese wird im Streitfall durch das in Art. 47 dieser Vereinbarung erwähnte Schiedsgericht festgelegt.

2. Auflösung und Liquidation

Art. 51

Die Auflösung der KEZO ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich.

Art. 52

Die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden sind entsprechend ihrer Beteiligung an den Bau- und Anschaffungskosten festzulegen.

Art. 49

Vorzeitiger Austritt (unverändert)

Art. 50

Rechtsanspruch bei Austritt (unverändert)

II. Auflösung und Liquidation

Art. 51

Auflösung (unverändert)

Art. 52

Liquidations- (unverändert)

anteile

Art. 53

Streitigkeiten über die KEZO-Auflösung und die Liquidation sind gemäss Art. 47 der Vereinbarung zu erledigen.

Art. 53

(unverändert)

H. Schlussbestimmungen

H. Schlussbestimmungen

I. Abänderungen

I. Abänderungen

Art. 54

Abänderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ sämtlicher Verbandsgemeinden sowie der Genehmigung durch die Regierungsräte der Kantone Zürich und St. Gallen.

Art. 54

(aufgehoben)

II. Übergangsrecht

II. Übergangsrecht

Art. 55

Wo Verteiler und dergleichen von dieser Änderung betroffen sind, werden laufende Projekte nach jenem Recht behandelt, das im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Ausführung galt.

Art. 55

*Laufende (unverändert)
Projekte*

III. Inkrafttreten

Art. 56

Diese Vereinbarung tritt mit der Genehmigung durch Regierungsräte der Kantone Zürich und St. Gallen in Kraft.

III. Inkrafttreten

Art. 56

Inkrafttreten Diese Teilrevision tritt nach ihrer Annahme durch sämtliche Zweckverbandsgemeinden und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf einen durch den Verwaltungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.